

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d032353e-ecbc-35e9-aa64-db8b7ad67949>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 135 VwGO - Ausschluss der Berufung

<sup>1</sup>Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts ([§ 49 Nr. 2](#)) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. <sup>3</sup>Für die Zulassung gelten die [§§ 132](#) und [133](#) entsprechend.

